

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Karl-Metz-Straße“ – Teilaufhebung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Eppelheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2024 den Bebauungsplan „Karl-Metz-Straße“ – Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet umfasst die Flurstücke 129 vollständig und 130/4 teilweise. Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Teilfläche des Bebauungsplans „Karl-Metz-Straße“ wird begrenzt:

- im Norden
durch die südliche Grenze des Flurstücks 125 (Heinrich-Schwegler-Straße),
- im Osten
durch die westliche Grenze des Gehwegs entlang der Hauptstraße (Flurstück 155)
- im Süden
durch die nördliche Grenze des Flurstücks 135 bzw. deren geradlinige Verlängerung nach Westen auf die östliche Grenze des Flurstücks 130/3,
- im Westen
durch die östliche Grenze des Flurstücks 130/3.

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Der Beschluss über den Bebauungsplan „Karl-Metz-Straße“ Teilaufhebung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Karl-Metz-Straße“ – Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Stadt Eppelheim, Schulstraße 2, 69214 Eppelheim, Zimmer 36 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung einschließlich Bekanntmachungstext auf der Homepage www.eppelheim.de unter „<https://www.eppelheim.de>“

heim.de/start>Politik und Verwaltung >Ämter >Amt für Bauverwaltung, Klima- und Naturschutz“ >Bauverwaltung>Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eppelheim, den 22. März 2024

gez.

Patricia Rebmann, Bürgermeisterin